

Satzung des Heimatvereins Bad Driburg, Abteilung des Eggegebirgsvereins

I Name und Zweck des Vereins

§ 1 Der Name des Vereins ist „Heimatverein Bad Driburg, Abteilung des Eggegebirgsvereins“.

Er wurde gegründet am 3. Juli 1898 als „Driburger Verschönerungs – und Verkehrsverein“ und im Jahre 1927 in „Heimatverein Bad Driburg“ umbenannt.

Der Heimatverein ist eine Abteilung des Eggegebirgsvereins und durch diesen Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, des Westfälischen Heimatbundes, des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde Westfalens und des Deutschen Jugendherbergswerks.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ .

Sitz des Vereins ist Bad Driburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch folgende Ziele:

- a)** Das Wandern zu pflegen und zu fördern,
- b)** das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten, u. a. durch die Vermittlung geschichtlicher, erdkundlicher, naturwissenschaftlicher und literarischer Kenntnisse von der Heimat, die Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart und die Veranstaltung von Besichtigungen, Heimatabenden, Ausstellungen und Vorträgen,
- c)** die Eigenart und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Kunst- und Naturdenkmale zu erhalten,
- d)** für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer vorausschauenden Landschaftsplanung sich einzusetzen,
- e)** dem Menschen des modernen Industriealters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen,
- f)** die heranwachsende Jugend im außerschulischen Bereich weiterzubilden zu sozialem und demokratischem Denken und Handeln, zur musischen und politischen Bildung durch Gruppenveranstaltungen, Wanderungen, Zeltlager und andere Begegnungen,
- g)** echte Freizeitgestaltung und Erholung durch entsprechende Einrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Vereins sind Erwachsene über 25 Jahre, Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitglieder aller Jugendgruppen des Vereins und diejenigen Mitglieder, die in der DWJ im EGV eine Funktion ausüben, sind gleichzeitig Mitglieder der DWJ im EGV.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Heimatverein besondere Verdienste erworben haben.

Die Anmeldung durch schriftlichen Antrag erfolgt beim Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. Beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen des Vereins erhalten sie Mitgliedspreise.

Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberrechtigt.

III Vereinsorgane

§ 9 Die Organe des Heimatvereins Bad Driburg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand des Heimatvereins besorgt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Den Vorstand bilden

- a)** 1. und 2. Vorsitzender,
- b)** 1. und 2. Schriftführer,
- c)** 1. und 2. Kassenwart,
- d)** 1. und 2. Wanderwart,
- e)** 1. und 2. Jugendwart,
- f)** 1. und 2. Wegewart,
- g)** sowie der Hüttenwart.

- § 11** Der Vorsitzende kann Mitgliedern des Heimatvereins die Möglichkeit geben, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Insbesondere können zu den Vorstandssitzungen der Ortsheimatpfleger und der Vorsitzende des Eggegebirgsvereins eingeladen werden.

Alle Einladeten haben auf den Vorstandssitzungen nur eine beratende Funktion. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- § 12** Der Vorstand verfügt über die Gelder des Heimatvereins. Er darf sie nur im Sinne des § 2 der Satzung verwenden, d. h., in der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

- § 13** Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer.

- § 14** Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form.

- § 15** Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstands. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

- § 16** Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Heimatvereins im verflossenen Jahr.

Der Kassenwart legt den Kassenbericht vor.

Zwei Kassenprüfer haben sich vorher von der ordnungsgemäßigen Führung der Kasse überzeugt. Ein Kassenprüfer empfiehlt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ihr sind vorbehalten:

- a)** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b)** Wahl des Vorstands,
- c)** Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassenwarts,
- d)** Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- e)** Festlegung der Veranstaltungen des Vereins,
- f)** Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g)** Änderung der Satzung,
- h)** Wahl der Rechnungsprüfer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben.

IV Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Verträge in Angelegenheiten, die den Verein betreffen, darf nur der Vorstand abschließen.

§ 19 Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im EGV, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

V Auflösung des Vereins

§ 20 Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dieser Beschluss erhält erst dann Rechtskraft, wenn er in einer außerordentlichen, frühestens nach Ablauf von vier Wochen anberaumten Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

§ 21 Bei Auflösung des Heimatvereins werden sein Vermögen und die Akten der Stadt Bad Driburg übergeben, die das Vermögen nur zur Förderung des Wandergedankens, der Jugendpflege und der Verbreitung heimatkundlicher Literatur verwenden darf.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen die Übergabe des Vereinsvermögens und der Akten an einen Verein oder eine Stiftung beschließen oder die Gründung einer Stiftung mit diesem Vermögen beschließen.

Ein solcher Beschluss darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

In jedem Fall gilt die Auflage, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie im Sinne der Bestrebungen des Vereins und für das Vereinsgebiet zu verwenden ist.